SWITCH, Werdstrasse 2, P.O. Box, CH-8021 Zürich
www.switch.ch

Reglement für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die allgemeinen rechtlichen Bedingungen für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen durch **Organisationen** aus der **SWITCH Community** sowie deren **Endbenutzer**.

Es gilt nicht für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen oder für andere durch SWITCH erbrachte Dienstleistungen, die über eigene allgemeine Regelungen verfügen.

2 Definitionen

Die **Organisationen** der **SWITCH Community** (nachfolgend jeweils **Organisation** oder **Organisationen** genannt) sind Organisationen der Lehre und/oder Forschung, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen oder eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über eine Zugehörigkeit. Der Anhang gibt die Liste der Organisationen wieder und kann unabhängig vom vorliegenden Reglement angepasst werden.

Endbenutzer sind Angehörige der Organisationen, insbesondere Mitarbeitende und Studierende, die eine Dienstleistung von SWITCH direkt oder indirekt via die Organisationen nutzen.

SWITCH und die Organisationen werden hiernach ebenfalls jeweils als **Partei** oder **Parteien** bezeichnet.

3 Massgebliche Dokumente und Rangfolge

Die massgeblichen vertraglichen Bestimmungen zur Verwendung einer SWITCH-Dienstleistung setzen sich zusammen aus folgenden Dokumenten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Das vorliegende Reglement;
- der jeweils gültige Tarif für die Dienstleistungen von SWITCH; sowie
- der auf die entsprechende Dienstleistung anwendbare Dienstleistungsbeschrieb.

Mit der Nutzung von SWITCH-Dienstleistungen anerkennen die Organisationen die jeweils massgeblichen vertraglichen Bestimmungen.

Bei Widersprüchen zwischen den massgeblichen Dokumenten geht der Dienstleistungsbeschrieb dem Tarif und der Tarif wiederum dem vorliegenden Reglement vor.

4 Allgemeine Pflichten der Parteien

4.1 Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch Endbenutzer und weitere Dritte

Die Organisation ist dafür verantwortlich, dass sie und die ihr zugehörigen Endbenutzer sowie allfällige weitere Dritte, welche die Dienstleistungen von SWITCH ohne eigenen Vertrag mit SWITCH aber mit

Einverständnis der Organisation nutzen, die Leistungen von SWITCH im Einklang mit den massgeblichen vertraglichen Bestimmungen gemäss Ziff. 3 sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwenden. Die unzulässige Nutzung von Dienstleistungen gemäss Ziff. 6.1 durch Endbenutzer oder weitere Dritte wird der Organisation zugerechnet.

Für Dienstleistungen, die den Endbenutzern direkt zur Verfügung gestellt werden, implementiert SWITCH eine Lösung, bei der die Endbenutzer den wesentlichen Bestimmungen vorgängig zur Nutzung zustimmen.

Die Endbenutzer verfügen gegenüber SWITCH über kein eigenes Forderungsrecht zur Leistungserfüllung.

4.2 Mitwirkungspflichten

Die Organisation sorgt dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit SWITCH ihre Dienstleistungen erbringen kann. Dies beinhaltet unter anderem die Bezeichnung von Ansprechpersonen, die Zusammenarbeit bei der Evaluation von Störungen, die Zusammenarbeit bei der Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden Dienstleistungen insbesondere durch Bekanntgabe der betrieblichen Bedürfnisse und der technischen Rahmenbedingungen, aktive Stellungnahmen zu aktuellen Angelegenheiten, Protokollen, Fragen und Arbeitsresultaten. Wo dies für den Dienstleistungsbezug nötig ist, umfasst die Mitwirkung auch die Beherbergung von Anlagen von SWITCH.

Die Organisation trifft die notwendigen Massnahmen, damit die Vorgaben aus diesem Reglement und den Dienstleistungsbeschrieben eingehalten werden und die unzulässige Nutzung von SWITCH-Dienstleistungen verhindert wird. Insbesondere verpflichtet sich die Organisation, die ihr zugehörenden Endbenutzer verbindlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und der Dienstleistungsbeschriebe von SWITCH zu verpflichten. Dasselbe gilt für allfällige weitere Dritte, welche die Dienstleistungen von SWITCH ohne eigenen Vertrag mit SWITCH aber mit Einverständnis der Organisation nutzen.

Die Organisation und ihre Endbenutzer sind verpflichtet, SWITCH und mit SWITCH zusammenarbeitende Dritte bei der Aufklärung von unzulässiger Nutzung und Schadensfällen zu unterstützen.

4.3 Abtretung und Verrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen einer Partei gegenüber der anderen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei.

Die Verrechnung von Forderungen im Sinne von Art. 120 OR ist nicht zulässig, vorbehältlich einer vorgängigen gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

5 SWITCH-Dienstleistungen

SWITCH bietet der Organisation diverse Dienstleistungen an. Der Stiftungsrat verabschiedet den Umfang der Dienstleistungen mit den dazugehörigen Tarifen (siehe auch Ziff. 9.1).

6 Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen

6.1 Zulässige und unzulässige Nutzung

Die Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils massgeblichen vertraglichen Dokumenten (gemäss Ziff. 3) und gesetzlichen Vorgaben.

Unzulässig ist die Nutzung einer SWITCH-Dienstleistung insbesondere dann, wenn sie

a) andere Organisationen oder deren Endbenutzer behindert oder schädigt;

b) das Funktionieren der Dienstleistungen von SWITCH und/oder das Funktionieren von Partnernetzen beeinträchtigt;

c) keinen Bezug zu den Aufgaben der Organisation aufweist; Die Organisation erlässt Bestimmungen, in welchem Umfang eine teilweise private und/oder kommerzielle Nutzung ihrer Infrastruktur sowie der SWITCH-Dienstleistungen erlaubt ist;

d) den Versand unaufgeforderter Werbung oder sonstiger Massensendungen (Spamming) oder die Vorbereitung oder Durchführung rechtswidriger Tätigkeiten bezweckt.

6.2 Massnahmen bei unzulässiger Nutzung

Liegt eine unzulässige Nutzung vor, hält SWITCH Rücksprache mit der Organisation. Bei der Wahl allfälliger Massnahmen wird auf Verhältnismässigkeit geachtet.

In dringenden Fällen kann SWITCH bei Vorliegen eines begründeten Verdachts im Sinne von Ziffer 6.1 sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Endbenutzers und/oder der betroffenen Organisation Daten löschen (z.B. Raubkopien, Nachrichten mit widerrechtlichem Inhalt), die Erbringung der in Frage stehenden Dienstleistung gegenüber dem betroffenen Endbenutzer sowie der betroffenen Organisation einstellen und/oder den Zugang des betroffenen Endbenutzers oder die Konnektivität zur betroffenen Organisation unterbrechen.

Dem Endbenutzer oder der Organisation stehen in diesen Fällen keine Ansprüche gegenüber SWITCH zu. SWITCH nimmt nach einer Löschung von Daten unverzüglich mit der Organisation Kontakt auf.

6.3 Haftung bei unzulässiger Nutzung

Die Organisation kann für alle Schäden, die durch die unzulässige Nutzung der SWITCH-Dienstleistungen durch sie und/oder ihre Endbenutzer bei SWITCH oder Dritten entstehen, haftbar gemacht werden. Dasselbe gilt für durch weitere Dritte im Sinne von Ziff. 4.1 und 4.2 oben verursachte Schäden. Ebenso haftet der Endbenutzer direkt gegenüber SWITCH im Rahmen der ihm zur Kenntnis gebrachten Bestimmungen über die Nutzung einer Dienstleistung.

7 Datenschutz

Jede Partei ist für die Einhaltung der auf sie anwendbaren Regeln des Datenschutzes selbst verantwortlich.

7.1 Allgemeine Datenschutzerklärung

SWITCH untersteht als privatrechtliche Stiftung grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). SWITCH verpflichtet sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzgrundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten der Organisationen und deren Endbenutzer einzuhalten. SWITCH verpflichtet sich ferner, die Organisationen bei der Einhaltung der auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Wo dies notwendig ist, um die Dienstleistung gegenüber den Organisationen und Endbenutzern zu erbringen oder die Dienstleistungserbringung, insbesondere die Sicherheit, zu verbessern, werden Nutzungsdaten der Dienstleistungen durch SWITCH erhoben und ausgewertet. Die Auswertung geschieht nur dann personenbezogen, wenn dies in einem Vertragsdokument gemäss Ziff. 3 oben so vorgesehen ist oder es sich um Missbrauchsvorfälle handelt. Bearbeitungsvorgänge von Personendaten, die über das hinausgehen, was aus den Umständen ersichtlich ist, werden im Dienstleistungsbeschrieb zur jeweiligen Dienstleistung gesondert ausgewiesen.

Detaillierte Angaben zur Nutzung gewisser Dienstleistungen durch die Organisationen können zugriffsgeschützt den bei SWITCH gemeldeten Ansprechpersonen der betreffenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten

Wo SWITCH im Auftrag der Organisationen Personendaten bearbeitet, für die letztere rechtlich verantwortlich ist, verbleiben Datenhoheit und Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Organisation.

Wo SWITCH als Auftragsdatenbearbeiterin tätig wird, untersteht sie allfälligen auf die Organisation anwendbaren Amtsgeheimnispflichten sowie weiteren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der bearbeiteten Daten; sie verpflichtet das eigene Personal schriftlich zur Geheimhaltung. Des Weiteren kann sich die Aufsichtsbefugnis allfälliger kantonaler Datenschutzbeauftragten auf SWITCH als Auftragsdatenbearbeiterin erstrecken.

Die Organisationen erklären sich einverstanden, dass SWITCH unter Einhaltung der Bedingungen in lit. b) und c) hiernach für die Vertragserfüllung weitere Auftragsdatenbearbeiter hinzuziehen kann. SWITCH schliesst mit allen Auftragsdatenbearbeitern Verträge ab, die ein dem vorliegenden Reglement und dem anwendbaren Dienstleistungsbeschrieb gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren.

Wo im individuellen Dienstleistungsbeschrieb oder anderen Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 3 oben nichts anderes vereinbart wird, gelten hinsichtlich der Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten die folgenden Grundsätze:

SWITCH verpflichtet sich dazu,

a) Personendaten nur auf dokumentierte Weisung der Organisation und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke und gemäss den Vorgaben in den dienstleistungsspezifischen Vertragsdokumenten zu bearbeiten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben, wonach SWITCH zur Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt SWITCH der Organisation diese rechtlichen Anforderungen vorab mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) die Organisation über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von im Rahmen der Dienstleistungserbringung beigezogenen Dritten in geeigneter

Form in Kenntnis zu setzen. Ist die Organisation mit einem Dritten nicht einverstanden, steht ihr ein fristloses Kündigungsrecht zu;

c) dafür zu sorgen, dass die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung an Drittempfänger eingehalten werden und insbesondere die Einhaltung allfälliger Weisungen der Organisation durch die Drittempfänger sicherzustellen;

d) der Organisation ohne Verzug jegliche Datenschutzverletzung oder vermutete Datenschutzverletzung mitzuteilen. Ein erfolgloser Versuch einer Datenschutzverletzung unterliegt der vorliegenden Meldepflicht nicht. Die Meldungen und Reaktionen von SWITCH zu einem erfolglosen Versuch einer Datenschutzverletzung gelten nicht als Schuldanerkenntnis oder Anerkennung einer Schadenersatzpflicht;

e) der Organisation alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der unter dieser Ziffer 7 und in den anwendbaren Datenschutzgesetzen niedergelegten Pflichten von SWITCH zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen zu ermöglichen – einschliesslich Inspektionen -, die von der Organisation oder einem anderen von ihr beauftragten Prüfer durchgeführt werden;

f) der Organisation nach der Auflösung des Vertrags oder nach entsprechender Aufforderung der Organisation die Personendaten zurückzugeben oder zu löschen, ohne davon eine Kopie zu behalten, und eine solche Löschung zu bestätigen, sofern keine gesetzliche Pflicht die Aufbewahrung der Personendaten verlangt.

Die Organisation verpflichtet sich und garantiert, dass

a) die Datenbearbeitung und die dazugehörigen Aufträge an SWITCH als Auftragsbearbeiterin gesetzeskonform sind; und

b) die Organisation alle anwendbaren Meldungen und Genehmigungen, bzw. Mitteilungen an und Einwilligungen der Betroffenen gemacht bzw. eingeholt hat.

7.3 Auskunftsrecht und Unterstützungspflichten von SWITCH

Die Organisation als Auftraggeberin beantwortet gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehende Auskunftsbegehren von betroffenen Personen zu den über sie bearbeiteten Daten. Zu diesem Zweck benachrichtigt SWITCH die Organisation über im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung erhaltene Auskunftsbegehren oder sonstige Ansprüche. Ohne gegenteilige Absprache mit der Organisation beantwortet SWITCH von sich aus keine Auskunftsbegehren.

Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene prozessuale Zwangsmassnahmen zuständiger Behörden. In solchen Fällen informiert SWITCH die Organisation im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über den Erlass solcher Zwangsmassnahmen.

Weiter unterstützt SWITCH die Organisation nach Möglichkeit und je nach der Art der Verarbeitung von Personendaten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Pflicht zur Wahrnehmung der weiteren Betroffenenrechte gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Ebenfalls unterstützt SWITCH die Organisation bei der Einhaltung der Pflichten betreffend Datensicherheit, Meldung bei Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgeabschätzungen unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und den SWITCH vorliegenden Informationen.

7.4 Datensicherheit

SWITCH unternimmt alle zumutbaren Massnahmen, um jederzeit die Datensicherheit gemäss dem jeweils anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Insbesondere ergreift SWITCH angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten und um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. SWITCH organisiert die technischen und organisatorischen Massnahmen basierend auf ihrem Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO/IEC 27001. Weiter verpflichtet sich SWITCH, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit regelmässig zu überprüfen, zu bewerten und sofern notwendig anzupassen.

Wird die Bearbeitung von Personendaten durch eine Organisation an SWITCH ausgelagert, so hat die Organisation das Recht, sich die entsprechenden betrieblichen Prozesse erklären zu lassen.

8 Erbringung von Dienstleistungen und Kündigung

Der Termin für den Beginn der Dienstleistungserbringung wird zwischen den Parteien gemeinsam schriftlich vereinbart oder von SWITCH gegenüber den Organisationen jeweils nach Eingang der Bestellung für die betreffende Dienstleistung bekannt gegeben.

Mangels anderslautender schriftlicher Abrede zwischen den Parteien:

a) Werden Dienstleistungen gegenüber der einzelnen Organisation unbefristet erbracht.

b) Können die Dienstleistungen von den Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jeweils 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gekündigt werden, es sei denn, der jeweilige Dienstleistungsbeschrieb sehe etwas anderes vor. Buchstabe c) nachfolgend bleibt vorbehalten.

c) Für die Dienstleistung SWITCHlan gilt eine Kündigungsfrist von drei Jahren auf jeweils 31. Dezember.

Dieselben Kündigungsfristen gelten, wenn eine Organisation nur für eine Teileinheit (z.B. Institut) innerhalb der Organisation den Bezug von Dienstleistungen einstellen möchte.

Bei schwerwiegenden Mängeln gemäss Ziff. 11, die von SWITCH nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Organisation nicht innert vernünftiger Frist behoben werden, ist die Organisation befugt, den Bezug der entsprechenden Dienstleistung unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung auf das nachfolgende Quartalsende einzustellen. SWITCH steht bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Organisation, die nicht innert vernünftiger Frist behoben wird, dasselbe Kündigungsrecht zu.

Kündigungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

9 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1 Abrechnung nach Tarif

Die Geschäftsleitung erstellt den Tarif, welcher die Preise für die Dienstleistungen festhält.

Der Tarif wird anlässlich der Budgetverabschiedung vom Stiftungsrat genehmigt und bleibt in der Regel ein Jahr gültig, resp. bis zur Verabschiedung des Folgetarifs. Er ist für sämtliche Organisationen verbindlich, die SWITCH-Dienstleistungen beziehen. Die jeweiligen Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

9.2 Abrechnung nach Aufwand

Aufwendungen, für welche keine Tarife festgelegt sind und die von SWITCH aufgrund schriftlicher Beauftragung durch die betreffende Organisation erbracht werden, können nach dem effektiven Zeitaufwand zuzüglich Spesen zu den jeweils gültigen Honorar- und Spesenansätzen von SWITCH in Rechnung gestellt werden.

Die Geschäftsstelle legt die Honorar- und Spesenansätze selbständig fest. Drittkosten werden weiterverrechnet.

9.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für SWITCH-Dienstleistungen erfolgt jeweils quartalsweise im Voraus. Der Stiftungsrat und die Geschäftsstelle sind befugt, im Tarif, bzw. in den einzelnen Dienstleistungsbeschrieben abweichende Regelungen vorzusehen.

9.4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist für Rechnungen von SWITCH beträgt mangels anderslautender schriftlicher Abrede jeweils 30 Tage ab Ausstelldatum. Bei nicht fristgemässer Bezahlung kommt die Organisation automatisch in Verzug. Entsprechend ist SWITCH befugt, ab diesem Zeitpunkt den gesetzlichen Verzugszins von 5% in Rechnung zu stellen. Die übrigen gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten.

10 Support

Dienstleistungsspezifische Supportzeiten sowie Kontaktangaben werden in den dienstleistungsspezifischen Vertragsdokumenten festgehalten. Wo keine höheren Verfügbarkeiten vermerkt werden, steht der Support zu Bürozeiten, von 08.00 Uhr bis 17.00, zur Verfügung. Ausgenommen sind die eidgenössischen, kantonal- und stadtzürcherischen Feiertage sowie der Zeitraum vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar.

SWITCH kann je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume und in eigenem Ermessen Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen.

11 Gewährleistung

SWITCH erbringt die Dienste im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sorgfältig und gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Der Umfang und die Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung richten sich jedoch nach dem jeweiligen Dienstleistungsbeschrieb. Dasselbe gilt für konkrete Pflichten der Organisation, resp. des Endbenutzers, wie zum Beispiel das Erstellen von Sicherungskopien (Back-ups).

Wo im Dienstleistungsbeschrieb nichts anderes vorgesehen ist, hat die Organisation bei Vorliegen eines nachgewiesenen Mangels das Recht, dessen Behebung innert einer vernünftigen Frist zu

verlangen. Ist eine solche Mängelbehebung nicht möglich, steht der Organisation nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist ein Minderungsrecht zu.

Die Parteien verpflichten sich diesfalls, sich um eine gemeinsame Definition des Betrags zu bemühen, um den die Entschädigung reduziert werden soll. Massgeblich ist dabei jeweils die Dauer des Ausfalls der Dienstleistung, bzw. die anteilsmässige Beeinträchtigung der Nutzung der Dienstleistung, welche dem Mangel zuzurechnen ist. Der Anspruch auf Schadenersatz wird wegbedungen.

Behebt SWITCH einen schwerwiegenden Mangel nicht oder ist es nicht möglich, einen solchen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu beheben, steht der Organisation ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziff. 8 zu. Als schwerwiegender Mangel gilt ein Mangel, der den Nutzen der Dienstleistung für die Organisation gänzlich beseitigt.

Die vorliegende Regelung geht der allgemeinen Haftungsbestimmung von Ziff. 12 vor.

12 Haftung

Die Parteien haften einander für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden aus der Erbringung der Dienstleistungen im Umfang des von der betroffenen Organisation geschuldeten Entgelts für SWITCH-Dienstleistungen für das Kalenderjahr des Schadenseintritts. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, auch hinsichtlich der Tätigkeiten von Hilfspersonen, wird wegbedungen.

Gegenüber den Endbenutzern haftet SWITCH nicht.

13 Eigentum

13.1 Geistiges Eigentum und Lizenzierung

Die Organisation erhält für sich und ihre Endbenutzer an der von SWITCH zur Verfügung gestellten Software eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung im Rahmen der Aufgaben der Organisation und gemäss den Bestimmungen des Dienstleistungsbeschriebs. Weitergehende oder abweichende Regelungen können sich aus dem Dienstleistungsbeschrieb sowie gegebenenfalls den Lizenzbedingungen von Drittherstellern ergeben.

Sofern dies nicht explizit schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird, gehen keine weiteren Immaterialgüterrechte auf die Organisation über. Gemeinsame Arbeiten zwischen den Organisationen und SWITCH an SWITCH-Dienstleistungen gehen in das geistige Eigentum beider Parteien über. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung der anderen Partei in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.

Bei Individualanfertigungen zugunsten einer Organisation, die nicht in eine SWITCH-Dienstleistung integriert werden, gehen die Rechte nach vollständiger Bezahlung an die Organisation über. SWITCH ist jedoch befugt, die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren sowie die Erkenntnisse frei und ohne Kostenfolgen weiterzuverwenden. An den Individualanfertigungen erhält SWITCH eine unentgeltliche Lizenz zum internen Gebrauch.

Für Produkte von Drittherstellern gelten in erster Linie deren Lizenz- und andere Nutzungsbestimmungen. SWITCH bringt diese der Organisation sowie gegebenenfalls deren Endbenutzern in geeigneter Form zu Kenntnis.

13.2 Eigentum an Anlagen und Geräten

Die den Organisationen für die Nutzung der Dienstleistungen allfällig zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von SWITCH und die Organisationen erhalten daran über den Umfang der vereinbarten Nutzung hinaus keine Rechte. Die Organisationen sind nicht befugt, an diesen Anlagen und Geräten ohne Einwilligung von SWITCH Änderungen vorzunehmen; sie haften für daran entstandene Schäden wegen unsachgemässer Behandlung durch ihre Mitarbeitenden oder Dritte.

14 Verschiedenes

14.1 Sprachversionen

Dieses Reglement existiert in deutscher und französischer Fassung. Beide Sprachversionen sind gleichwertig.

14.2 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle im vorliegenden Reglement nicht geregelten Sachverhalte gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

15 Inkrafttreten des Reglements und Änderungen

Das vorliegende Reglement wird durch Stiftungsratsbeschluss vom 24. November 2016 erlassen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Dienstleistungsreglement für Dienste von SWITCH, Version 1.1 vom 19. November 2009. Das Reglement wurde letztmals per 13. Juni 2019 durch den Stiftungsrat angepasst.

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement, die dazugehörigen Anhänge sowie auch die Tarife jederzeit anpassen. Die rechtsgültige Mitteilung von Änderungen an Mitarbeitende und Endbenutzer obliegt der jeweiligen Organisation.

Die Änderung von Dienstleistungsbeschrieben und anderen Vertragsdokumenten obliegt der Geschäftsstelle von SWITCH.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang damit entstehen, ist Zürich.

SWITCH, Werdstrasse 2, P.O. Box, CH-8021 Zürich
www.switch.ch

Zürich, 13. Juni 2019

Der Präsident des Stiftungsrats

Peter Kofmel

Der Vizepräsident des Stiftungsrats

Prof. Dr. Torsten Braun

SWITCH, Werdstrasse 2, P.O. Box, CH-8021 Zürich
www.switch.ch

Anhang

Zur SWITCH Community gehören die folgenden Kategorien von schweizerischen Organisationen:

- Kantonale Universitäten
- Eidgenössische Technische Hochschulen
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs
- Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Stand des Anhangs:

24. November 2016